

## Satzung des Cassiopeia e.V.

### Präambel

Die Lerncoaching-Initiative hat es sich seit dem November 2018 zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen dieser Gesellschaft zu leisten – unabhängig von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht und anderen Diversitäten. Um dieser Aufgabe intensiver nachkommen zu können und sich noch weiter in der interkulturellen Arbeit zu engagieren, hat sich der Verein im Oktober 2020 gegründet.

Der Verein steht für Vielfalt in allen Lebenslagen, für Toleranz gegenüber jedem Menschen mit all seinen Stärken, Schwächen und Werten sowie für eine allgemein gewaltfreie Art des Zusammenlebens und der Kommunikation. Durch jede Handlung des Vereins und seiner Mitglieder sollen diese Grundsätze gelebt und veräußerlicht werden.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Cassiopeia e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a. die Förderung der Jugendhilfe;
  - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
  - c. die Förderung der Hilfe für politisch, religiös oder ethnisch Verfolgte, für geflüchtete Menschen und Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
  - a. die Förderung sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des gemeinschaftlichen und sozialen Lernens z.B. Lerncoaching, Lesekreise, Supervisionen und andere Veranstaltungen mit dem Ziel, interkulturelle Begegnungen, Austausch-, Reflexions- und Lernprozesse anzuregen;
  - b. die Förderung sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen und Projekten, die den interkulturellen Austausch und die Bildung einer weltoffenen und solidarischen Gesellschaft als Ziel haben;
  - c. die Förderung sowie Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Bildungsveranstaltungen und Exkursionen zu verschiedenen gesellschaftlichen und kulturellen Themen durch vereinseigene und externe Fachleute und Referent:innen;
  - d. die Förderung sowie Vorbereitung und Durchführung von Angeboten, Workshops und Projekten kultureller, künstlerischer und sportlicher Bildung und Teilhabe;
  - e. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 11. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgenden Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendliche Mitglieder
  - c. Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht. Nur stimmberechtigte Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Alle Mitglieder haben das Recht, ihre Standpunkte auf der Mitgliederversammlung einzubringen.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Wird die Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 24 Monate im Rückstand bleibt und den Beitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

## § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge verlangt. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder mit Nennung ihrer prekären Situation und Lebenslage auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragsleistung ausgenommen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist rechtlich nicht anfechtbar.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Aufsichtsrat,
  - d. die Geschäftsleitung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. Die Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - b. Die Entlastung des Vorstands;
  - c. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - d. Die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
  - e. die Kassenprüfung;
  - f. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Sie kann online, in Präsenz oder in hybrider Form abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
  - b. Tagesordnungspunkte
  - c. Satzungsänderungsanträge
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In dringenden Fällen können Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine schriftführende Person zu wählen.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Änderung der Satzung und des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder vor jeder Wahl. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vier-Augen Prinzip.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit für das abberufene Vorstandsmitglied eine:n Nachfolger:in wählen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Eine Ausnahme zu §8 Abs. 7 stellt §8 Abs. 5 dar
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. Die Führung der laufenden Geschäfte;
  - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung;
  - d. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - e. Die Erstellung des Jahresberichts;
  - f. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - g. die Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Geschäftsleitung;
  - h. die Repräsentation des Vereins nach außen.

- (9) Die Vergütung der Vorstandsarbeit ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.  
Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

## § 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder vor jeder Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des abberufenen Aufsichtsratsmitglieds einen Nachfolger wählen.
- (4) Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Aufsichtsrat.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Aufsichtsratsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf nur 1 Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Eine Ausnahme zu §9 Abs. 7 stellt §9 Abs. 3 dar.
- (7) Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für:
  - a. die Beratung des Vorstandes in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen;
  - b. das Überblicken des Vorstandes bei der Ausübung seiner Aufgaben;
  - c. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
  - d. die Kontrolle der durch den Vorstand geschlossenen Verträge;
  - e. das Überblicken der Integration der Werte des Vereins in das Vereinsleben;
  - f. die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsleitung;
  - g. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitsgruppen und/oder Organen des Vereins über Reichweite und Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen;
  - h. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- (8) Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller den Verein betreffenden Geschäftsvorgänge.
- (9) Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet.
- (10) Der Aufsichtsrat soll Anregungen und Vorschläge von Mitgliedern des Vereins entgegennehmen und beraten und diese in geeigneter Form in seine Arbeit und

Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung berücksichtigen.

- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss von dem Vorstand genehmigt werden.

## **§ 10 Die Geschäftsleitung**

- (1) Der Vorstand kann zur Leitung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsleitung bestellen. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung schließt der Vorstand im Namen des Vereins ab. Die Bestellung der Geschäftsleitung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsleitung ist befugt, die Geschäfte im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der laufenden Verwaltung auszuführen. Dabei hat sie diese Satzung sowie die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat nach §30 BGB als besondere:r Vertreter:in neben dem Vorstand gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
  - a. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes,
  - b. die Personalverwaltung,
  - c. die Mitgliederverwaltung,
  - d. die Finanzverwaltung.
- (5) Der Geschäftsleitung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand, die Vertretung und Repräsentation gegenüber Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorstand ist der Geschäftsleitung gegenüber weisungsbefugt. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Die Geschäftsleitung ist kein willensbildendes Organ des Vereins.
- (8) Der Auftrag eines Mitglieds der Geschäftsleitung endet durch Rücktritt, durch Abberufung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Vor einer eventuellen Abberufung muss der Vorstand das betroffene Mitglied der Geschäftsleitung anhören.

## **§ 11 Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand oder von der Geschäftsleitung beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und zeitnah den Mitgliedern zugänglich gemacht zu werden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.
- (2) Entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 31 a Abs. 1 Satz 1 sowie in § 31 a Abs. 2 BGB ist die Haftung der Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§15 Datenschutz**

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung die folgenden Daten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Kontoverbindung (SEPA Lastschrift). Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der interkulturellen Bildung.

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2020 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 17.01.2021 und 12.03.2023 durch die Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Wirkung des heutigen Tages in Kraft.

Bonn, den 12.03.2023